

Richtlinie über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Aufgrund des § 22 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. Mai 2014 sowie der Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.07.2014 folgende Richtlinie über das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz kann lebenden Personen, die sich um sie und ihre Ortschaften besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts soll durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz eine außerordentliche Wertschätzung zum Ausdruck gebracht werden und eine öffentliche Auszeichnung von Persönlichkeiten und verdienstvollen Gruppen, Vereinen, Unternehmen und Institutionen, die sich in unterschiedlichen Lebensbereichen in besonderer Weise um die Stadt Raguhn-Jeßnitz verdient gemacht haben und deren Beispiel als Vorbild und Ansporn für die Bürgerinnen und Bürger bekannt gemacht werden soll.
- (2) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz kann Personen, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Kommune verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.

§ 2 Begründung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Raguhn-Jeßnitz zu vergeben hat. Das Ehrenbürgerrecht ist Persönlichkeiten vorbehalten, die sich durch ein über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinausgehendes
 - politisches,
 - kommunalpolitisches,
 - soziales,
 - kulturelles,
 - sportliches,
 - künstlerisches oder
 - mitmenschliches Engagementa) in außerordentlicher Weise in der Stadt Raguhn-Jeßnitz verdient gemacht haben und
b) durch ihr Wirken das Ansehen der Stadt Raguhn-Jeßnitz gemehrt haben.

An die Vergabe sind höchste Ansprüche zu stellen und die Kriterien nach § 6 zu beachten.

- (2) Die Entscheidung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts liegt im Ermessen des Stadtrates und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gemäß geltender Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte und Pflichten werden mit der Verleihung nicht begründet oder aufgehoben. Es wird an lebende Personen verliehen, die nicht zwingend Bürger oder Einwohner der Stadt Raguhn-Jeßnitz sein müssen. Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Nach positiver Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts durch den Stadtrat ist die zu ehrende Persönlichkeit vor der förmlichen Verleihung des Ehrenbürgerrechts über die beabsichtigte Ehrung durch den Bürgermeister in Kenntnis zu setzen und um Stellungnahme zu bitten, ob die Ehrung angenommen wird.
- (5) Hat die zu ehrende Persönlichkeit der Ehrung zugestimmt, so wird in feierlicher Abhandlung eines Tagesordnungspunktes während einer Stadtratssitzung die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgenommen. Der zu ehrenden Person wird in feierlicher Form eine Ehrenurkunde übergeben. Diese enthält neben dem Namen der zu ehrenden Person, die Würdigung seiner herausragenden Verdienste, das Datum und die Nummer des Stadratsbeschlusses sowie das Siegel und die Unterschriften des Bürgermeisters sowie des Stadtratsvorsitzenden der Stadt Raguhn-Jeßnitz.
- (6) Das Ehrenbürgerrecht wird in das Ehrenbuch der Stadt Raguhn-Jeßnitz eingetragen und im Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Ehrenbürger werden als Ehrengäste zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz eingeladen.
- (8) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens – auf beruflicher oder auch auf privater Ebene- wieder entziehen. Für die Aberkennung gilt Abs. 2 entsprechend. Vor der Entscheidungsfindung zum Entzug von Ehrenbürgerrecht ist der Ehrenträger zu hören.
- (9) Wurde das Ehrenbürgerrecht aufgrund Abs.8 entzogen, ist die Urkunde zurück zu geben und die Streichung des Namens im Ehrenbuch vorzunehmen.
- (10) Das Ehrenbürgerrecht erlischt automatisch mit dem Tod des Geehrten. Die Eintragung des Ehrenbürgers in das Ehrenbuch bleibt jedoch davon unberührt.
- (11) Erweist sich der Ehrenbürger nach seinem Tode als unwürdig, so kann sein Name auch nachträglich noch nach entsprechender Beschlussfassung durch den Stadtrat aus dem Ehrenbuch gestrichen werden.

§ 3

Begründung und Beendigung der Ehrenbezeichnung

- (1) Bürgern, die als Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister oder hauptamtliche Wahlbeamte (z.B. Bürgermeister), berufene ehrenamtlich Tätige (z. B. sachkundige Einwohner, Gleichstellungsbeauftragte) mindestens zusammenhängend 15 Jahre ihr Amt ausgeübt haben, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung entscheidet der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gemäß geltender Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

- (3) In der Regel ist die Ehrung mit dem Ausscheiden aus dem Amt vorzunehmen.
- (4) Folgende Ehrenbezeichnungen können je nach ehrenamtlicher/hauptamtlicher Tätigkeit gem. Abs. 1 verliehen werden:

Bürgermeisterin oder
Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,

Mitglied des
Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,

Ortsbürgermeisterin
oder Ortsbürgermeister = Ehrenortsbürgermeisterin oder Ehrenortsbürgermeister,

Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,

sonstige
Ehrenbeamtinnen oder
Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (5) Vor der förmlichen Verleihung der Ehrenbezeichnung ist die zu ehrende Persönlichkeit, nach Beschlussfassung durch den Stadtrat, über die beabsichtigte Verleihung durch den Bürgermeister in Kenntnis zu setzen und um Stellungnahme zu bitten, ob die Ehrung angenommen wird.
- (6) Hat die zu ehrende Persönlichkeit der Ehrung zugestimmt, so wird in feierlicher Abhandlung eines Tagesordnungspunktes während einer Stadtratssitzung die Verleihung der Ehrenbezeichnung durch Übergabe einer Ehrenurkunde vorgenommen. Die Urkunde enthält neben dem Namen des Geehrten die Ehrenbezeichnung sowie den Abdruck des Dienstsiegels und die Unterschriften des Bürgermeisters sowie des Stadtratsvorsitzenden der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Der Geehrte trägt sich in das Ehrenbuch der Stadt Raguhn-Jeßnitz ein.
- (7) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens –auf beruflicher oder auch auf privater Ebene- wieder entziehen. Für die Aberkennung gilt Abs. 2 entsprechend. Vor der Entscheidungsfindung zum Entzug der Ehrenbezeichnung ist der Ehrenträger zu hören.
- (8) Wurde die Ehrenbezeichnung aufgrund Abs.7 entzogen, ist die Urkunde zurück zu geben und die Streichung des Namens im Ehrenbuch vorzunehmen.
- (9) Die Ehrenbezeichnung erlischt automatisch mit dem Tod des Geehrten.
- (10) Erweist sich der Träger der Ehrenbezeichnung nach seinem Tode als unwürdig, so kann sein Name die Ehrenbezeichnung auch noch nachträglich nach entsprechender Beschlussfassung durch den Stadtrat aberkannt werden.

§ 4 Antragsstellung

- (1) Der Antrag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung kann vom Bürgermeister, aus der Mitte des Stadtrates, aus der Mitte der Ortschaften oder auch von Dritten (z. B. Vereinen usw.) über den Bürgermeister gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich versehen mit
 1. Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen,
 2. Wohnanschrift,
 3. Tag und Ort der Geburt,
 4. Beruf/Tätigkeit zum Zeitpunkt des Vorschlages,
 5. einer ausführlichen Begründung des Vorschlages sowie
 6. sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen und nachvollziehbaren und nachprüfbaren Unterlagen einzureichen.

Eigenvorschläge sind nicht zulässig.
- (3) Nach Vorberatung in den zuständigen Ausschüssen des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz wird dem Stadtrat mittels einer Beschlussvorlage der erarbeitete Beschlussvorschlag im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung unterbreitet.
- (4) Eine abschließende Beschlussfassung zur Antragsstellung ist möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Antragsseingang anzustreben.
- (5) Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
- (6) Der Antragsteller wird über das Ergebnis des Beschlusses informiert.

§ 5 Ehrenbuch

- (1) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz führt ein Ehrenbuch der Stadt Raguhn-Jeßnitz (auch „Goldenes Buch“ genannt).
- (2) Die Eintragung in das Ehrenbuch erfolgt am Tage der Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung.
- (3) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten mit der Eintragung in das Ehrenbuch.

§ 6 Kriterien zur Beurteilung besonderer/Herausragender Verdienste zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Für die Verleihung gelten z. B. folgende Kriterien:

- langjährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit oder Tätigkeit in einem Vorstand einer kommunalen Gesellschaft, eines Zweckverbandes oder Unterhaltungsverbandes als Vertreter der Stadt Raguhn-Jeßnitz, ihrer Ortschaften bzw. der bis zur Bildung der Stadt Raguhn-Jeßnitz selbständigen Gemeinden,

- Vollbringung eines verdienstvollen Lebenswerkes (Erstellung von Ortschroniken usw.),
- sportliche Leistungen, wie deutsche Rekorde, mehrmaliger Gewinn der Deutschen Meisterschaft, EM-/WM- Medaillengewinn oder Olympiateilnahme oder
- Kulturschaffende, die das kulturelle Leben der Stadt Raguhn-Jeßnitz in besonders nachhaltiger Weise unterstützen, fördern und tragen,
- Personen, die in besonders herausragender Weise zur Förderung des gesellschaftlichen Lebens beitragen.

Die vorgenannte Aufstellung ist nicht abschließend. Abweichend von den vorgenannten Kriterien ist zur Erlangung des Ehrenbürgerrechts in jedem Falle abzuwägen:

- Dauer und Stetigkeit des Engagements unter Beachtung der gesellschaftlichen Verhältnisse
- Umfang und Bedeutung der Hilfe für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Raguhn-Jeßnitz
- Intensität des persönlichen Einsatzes
- Umfang und Grad der Eigeninitiative, Signal- und Beispielwirkung für andere
- Ehrenamtlichkeit des Wirkens (außerhalb der beruflichen Tätigkeit)
- bereits gewährte öffentliche Ehrungen.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung der Stadt Raguhn-Jeßnitz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Raguhn-Jeßnitz, 23.07.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Mädchen-Vötig

-Siegel-